jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/10/18 1Ob572/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1950

Norm

ABGB §904 I
ABGB §918

Rechtssatz

Wurde während des Krieges die Lieferung einer Ware (Personenkraftwagen einer deutschen Fabriksmarke) "nach dem Kriege" vereinbart, so ist dies als Vereinbarung der Lieferung zu einer Zeit zu verstehen, in welcher die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben, bis also die Lieferung wirtschaftlich und rechtlich möglich ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 572/50
  Entscheidungstext OGH 18.10.1950 1 Ob 572/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0024411

Dokumentnummer

JJR_19501018_OGH0002_0010OB00572_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at